



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf „Palliative Care BW - Förderung von investiven Maßnahmen in Hospizen in Baden-Württemberg“ im Jahr 2023-2024

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, die wohnortnahe Hospiz- und Palliativversorgung auszubauen. Hierzu soll die stationäre und teilstationäre Hospizarbeit durch die Förderung einmaliger Einrichtungskosten unterstützt werden.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans 2023/2024.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderfähige Investitionen

Gefördert werden stationäre Hospize im Sinne von § 39a SGB V in Baden-Württemberg sowie teilstationäre Hospize.

Förderfähig sind ausschließlich Investitionskosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Hospizplätze entstehen, soweit dem Grunde nach keine Kostentragungspflicht anderer öffentlicher Träger, insbesondere von Kranken- und/oder Pflegekassen besteht.

Zuwendungsvoraussetzung

Folgende Voraussetzungen müssen zur Gewährung der Zuwendung erfüllt sein:

- Die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der neu geschaffenen Hospizplätze muss dauerhaft abgesichert sein. Hierfür ist eine schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages zwischen dem Träger des Hospizes und den Landesverbänden der Krankenkassen der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- Der Träger muss die im Zusammenhang mit dem/den geplanten neuen Hospizplatz/plätzen geplante Maßnahme darstellen und eine schriftliche Erklärung der Landesverbände der Krankenkassen vorlegen, dass die Kosten für diese Maßnahme nicht durch die Krankenkasse nach § 39a SGB V bezuschusst werden können.
- Der Träger muss den regionalen Bedarf an weiteren Hospizplätzen darlegen.
- Eine Förderung ist nur für Einrichtungen in Baden-Württemberg möglich.

In einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden, sonstige Drittmittel, Landeszuschuss) darzustellen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von kassenwirksamen Eigenmitteln in Höhe von mindestens zehn v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben voraus.

Die investive Maßnahme wird mit maximal 10.000 Euro für jeden neu entstehenden Hospizplatz gefördert.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Investitionsmaßnahme bereits begonnen wurde. Mit dem geförderten Projekt kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Die Projekte sind bis zum 31.08. des jeweiligen Folgejahres nach Beginn der geförderten investiven Maßnahmen abzuschließen (Ende des Durchführungszeitraums).

Antragstellung und Fristen

Das Antragsformular wird auf Anfrage übermittelt. Der Antrag ist durch den Träger des stationären Hospizes an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg postalisch oder per E-Mail zu stellen:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat 54 / Besondere Versorgungsbereiche, Ethik in der Medizin
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

E-Mail: poststelle@sm.bwl.de

Anträge können bis zum **30. September des jeweiligen Kalenderjahres** gestellt werden. Danach zugehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kontakt für weitere Informationen:

Renate Matenaer: Renate.Matenaer@sm.bwl.de
Zentraler Posteingang: poststelle@sm.bwl.de